

erwuchs ihm die Rechtspflicht, eine Überprüfung der Anlagen in sicherheitstechnischer Hinsicht zu veranlassen, Beanstandungen der Werkstätigen, die sich auf die Sicherheitstechnik bezogen, nachzugehen und ggf. entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel zu veranlassen sowie den Werkstätigen die veranlaßten Maßnahmen mitzuteilen.

Im vorliegenden Fall war der Angeklagte R. mithin verpflichtet, die Entstaubungsanlage unter Beachtung des § 9 ASchVO in einen den Erfordernissen der §§ 1 und 6 der ASAO 541 entsprechenden Zustand zu versetzen bzw. entsprechende Weisungen zu erteilen. Der Angeklagte hat den technischen Leiter S. erst Ende Juni 1965 beauftragt, eine Überprüfung der Entstaubungsanlage im Hinblick auf eine sicherheitstechnisch mögliche Realisierung der Vorschläge der Werkstätigen vorzunehmen. Dieser Auftrag befreit ihn nicht von der ihm obliegenden Verantwortung zur Verbesserung des sicherheitstechnischen Zustands der Anlage, weil er dem Mitangeklagten weder einen Termin stellte noch in der Folgezeit eine Vollzugsmeldung von ihm forderte. Dadurch konnte es geschehen, daß der Angeklagte S. die persönliche Erfüllung des ihm erteilten Auftrags unterließ.

Diese ihm obliegenden Pflichten hat der Angeklagte R. unbewußt schuldhaft verletzt. Er hat nicht die notwendigen Anstrengungen unternommen, sich seiner ihm nach §§ 8 und 9 ASchVO und §§ 1 und 6 der ASAO 541 obliegenden Verantwortung hinsichtlich der technischen Sicherheit bewußt zu werden, obwohl er auf Grund seiner Fähigkeiten und Qualifikation, insbesondere aber auf Grund der sich ständig wiederholenden Forderungen der Werkstätigen hierzu verpflichtet und auch in der Lage gewesen wäre. Diese Pflichtverletzungen des Angeklagten R. waren mitursächlich für das Fortbestehen der Gefahr an der Entstaubungsanlage und für den Tod der Geschädigten C.

Der Angeklagte hat, wie das Kreisgericht zutreffend festgestellt hat, seine ihm obliegende Pflicht zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit weiterhin dadurch verletzt, daß er es unterließ, eine persönliche Kontrolle der Arbeitsweise der Staubfilterwarte im Hinblick auf das Einhalten des § 6 der ASAO 541 vorzunehmen. Zu einer persönlichen Kontrolle am Arbeitsplatz der Staubfilterwarte war er deswegen verpflichtet, weil in den Eintragungen im Arbeitsschutzkontrollbuch des Brigadiers K., insbesondere vom 30. Oktober 1964, auf die Gefahr, in die laufende Welle zu geraten, hingewiesen wurde. Diese Pflicht bestand unabhängig von seiner Verantwortung für die Verbesserung der Sicherheitstechnik der Anlage, da die Anwendung und Beachtung zwingend vorgeschriebener Arbeitsschutzbestimmungen solange notwendig ist, bis eine gefahrfreie Technik eingeführt und damit die weitere Beachtung der Arbeitsschutzanordnungen durch die Werkstätigen überflüssig wird.

Der Auffassung des Bezirksgerichts, dem Angeklagten R. seien für die Gefahrensituation an der Entstaubungsanlage und den Tod der Geschädigten C. ursächliche Rechtspflichtverletzungen nicht nachgewiesen, kann nicht zugestimmt werden.

Die von ihm regelmäßig durchgeführten Arbeitsschutzbelehrungen gegenüber den leitenden Mitarbeitern seines Bereiches entbanden ihn im konkreten Fall nicht von seiner Verantwortung zur persönlichen Kontrolle am Arbeitsplatz der Staubfilterwarte im Hinblick darauf, ob § 6 der ASAO 541 eingehalten wurde. Auch wenn der Zeuge K. den Angeklagten nicht noch einmal persönlich von dem arbeitsschutzwidrigen Verhalten der Werkstätigen der Anlage unterrichtet hat, so ergab sich doch aus dessen schriftlichem Hinweis auf die beste-

hende Gefahr im Arbeitsschutzkontrollbuch und im Hinblick auf die sich ständig wiederholenden Beanstandungen eindeutig, daß gegen § 6 der ASAO 541 verstoßen wurde.

Das Bezirksgericht hat in seinem Urteil richtig dargelegt, daß der Betriebsleiter grundsätzlich die ihm obliegenden Aufgaben im Gesundheits- und Arbeitsschutz durch Anleitung und Kontrolle der ihm nach dem Funktionsplan unmittelbar unterstellten leitenden Mitarbeiter verwirklicht. Die gleichen Aufgaben obliegen den Leitern größerer Produktionsbereiche. Zutreffend hat das Bezirksgericht auch ausgeführt, daß der Betriebsleiter bzw. leitende Mitarbeiter nicht verpflichtet ist, die Ausführung seiner zur Durchsetzung des Arbeitsschutzes erteilten Weisungen in jedem Falle an Ort und Stelle zu kontrollieren. In der Richtlinie Nr. 20 des Plenums des Obersten Gerichts ist jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß besondere Umstände seine persönliche Kontrolle an Ort und Stelle erfordern können. Solche besonderen Umstände bestanden an der Entstaubungsanlage, weil im Jahre 1964 fünfmal und im Jahre 1965 wiederum von der Brigade K. die Forderung nach Anbringen von Notschaltern erhoben und darauf hingewiesen wurde, daß Gefahr bestand, in die laufende Welle zu geraten. Daher wußte der Angeklagte, daß Wartungsarbeiten bei laufender Welle verrichtet wurden. Selbst wenn der Angeklagte der Auffassung gewesen sein sollte, es habe sich um eine Forderung nach zusätzlicher Sicherheit gehandelt, so war er im Hinblick auf seine Verantwortung für die Gewährleistung der Arbeitssicherheit zur Kontrolle der Arbeitsweise an der Entstaubungsanlage verpflichtet, solange objektiv wirksame Mittel nicht bestanden.

Soweit das Bezirksgericht die Möglichkeit einräumt, daß die sich ständig wiederholenden Forderungen der Brigade K. im Interesse der Sicherheit der Schlosser bei ihren Kontrollen und Wartungsarbeiten an der Entstaubungsanlage erhoben wurden, hat es übersehen, daß die Schlosser nicht der Brigade K. angehören, so daß sich also die Forderungen nicht auf die Gewährleistung der Arbeitssicherheit der Schlosser beziehen konnten. Abgesehen hiervon hatte der für die Tätigkeit der Schlosser verantwortliche Leiter M. am 22. April 1965 eine entsprechende Eintragung in das Arbeitsschutzkontrollbuch vorgenommen, so daß der Angeklagte R. auch im Interesse der Gewährleistung der Arbeitssicherheit der Schlosser verpflichtet war, die Arbeiten an der Entstaubungsanlage zu kontrollieren. Er kann dadurch nicht von seiner ihm obliegenden Verantwortung befreit werden.

Selbst wenn sich der Angeklagte der ihm obliegenden Rechtspflichten\*\*ur Kontrolle der Arbeitsweise der Beschäftigten der Entstaubungsanlage nicht bewußt gewesen wäre — was jedoch auf Grund der sich ständig wiederholenden Forderungen der Brigade K. verneint werden muß —, so hätte das Bezirksgericht prüfen müssen, ob er sich dieser ihm obliegenden Rechtspflichten hätte bewußt sein müssen und sein Handeln danach hätte bestimmen können. Unter Beachtung der Forderungen der Werkstätigen, seiner langjährigen Tätigkeit im Betriebsteil VI und seiner Arbeitserfahrungen sowie seiner Qualifikation hätte das Bezirksgericht in diesem Fall zu der Feststellung gelangen müssen, daß der Angeklagte nicht die notwendigen Anstrengungen gemacht hat, sich seiner Pflichten bewußt zu werden.

Im Gegensatz zur Auffassung des Bezirksgerichts hat der Angeklagte seine ihm im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegenden Rechtspflichten teils unbewußt — soweit es sich um die technische Sicherheit handelte —, im übrigen bewußt schuldhaft verletzt und dadurch unbewußt fahrlässig den Tod der Verunglückten